

80

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

3300 Amstetten, Preinsbacherstrasse 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

An

1. Frau Katharina Pecher, 1180 Wien, Gersthoferstr. 138/8
2. Frau Martina Pecher, 1030 Wien, Schwalbengasse 10
3. die Umweltschutzgemeinschaft des Landes Niederösterreich, 3109 St.Pölten
4. den Herrn Bürgermeister in 3341 Ybbsitz

Beilagen

9-N-98013

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	Kellner	234	15.10.98

Betrifft

Naturdenkmalerklärung - 3 Lindenbäume beim Haus „Schober“, Ybbsitz

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 619, KG Prolling, stehenden drei Lindenbäume (Sommerlinden), zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

## Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die ua. als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Zum eingebrachten Antrag auf Erklärung der drei Linden (Sommerlinden) als Naturdenkmal, wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen eingeholt.

Nach diesem Gutachten stellen die drei Sommerlinden aufgrund ihrer Dominanz auf einem sogenannten Sattel, ein besonders gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzubringen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden;
- diesen Bescheid zu bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, an);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

---

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8-12 Uhr und zusätzlich Dienstag von 13-19 Uhr

Telefon (07472) 608    Telefax: (07472) 608608

DVR: 0024651